

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
1 B 1809/26 HGW



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,
[REDACTED]

3. [REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,
[REDACTED]

4. [REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,
[REDACTED]

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-4: Rechtsanwälte Anwalt:innenkollektiv Köln,
Neusser Str. 455, 50733 Köln

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

wegen

"Dublin-Verfahren"; hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

23. September 2026

durch

den Richter Dr. Mende als Einzelrichter

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragsteller vorläufig nicht aufgrund der Abschiebungsanordnung in Nummer 3 des Bescheids der Antragsgegnerin [REDACTED] nach Lettland überstellt werden dürfen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Beteiligten je zu 1/2.

Gründe

Die am 3. September 2026 gestellten Anträge der Antragsteller,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragsteller zu 1) bis 4) vorläufig nicht nach Lettland überstellt werden dürfen;“

ferner,

2. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass das Asylverfahren der Antragsteller zu 1) bis 4) nunmehr im nationalen Verfahren bearbeitet wird,

über die gemäß § 76 Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) der Einzelrichter entscheidet, haben nur im tenorierten Umfang Erfolg (zur richterlichen Gestaltungsbefugnis bezüglich des konkreten Entscheidungsinhaltes über den Wortlaut der begehrten Anträge hinaus Schoch/Schneider/Schoch, 48. EL Juli 2025, VwGO § 123 Rn. 133).

Der Antrag zu 1. ist zulässig und begründet.

Der Antrag zu 1. ist zulässig.

Er ist insbesondere – trotz der Rüge der Antragsgegnerin, der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 19. März 2026 sei bestandskräftig geworden – statthaft (ähnlich auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A, juris, passim; VG Augsburg, Beschluss vom 17. April 2026 – Au 2 E 26.50049 –, juris; zumindest für möglich gehalten bei Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. Juni 2025 – 1 BvR 1200/25 – juris Rn. 14; a.A. etwa VG Cottbus, Beschluss vom 20. November 2020 – VG 5 L 441/20.A –, juris). Ein Antrag nach § 123 Absatz 1 VwGO kann, auch vor dem Hintergrund des Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. Juni 2025 – 1 BvR 1200/25 – juris Rn. 14), ausnahmsweise statthaft sein, wenn – wie hier in Form des Vorbringens des Ablaufs der Überstellungsfrist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – nach Eintritt der Bestandskraft der Abschiebungsanordnung eine Veränderung der Sach- und Rechtslage geltend gemacht wird, welche die Abschiebung unmöglich macht. Der Antrag zielt dann auf den Erlass einer gerichtlichen Anordnung ab, mit welcher der Antragsgegnerin aufgegeben wird, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung vorläufig nicht vollzogen werden darf. Dies dient der prozessualen Absicherung der im Hauptverfahren geltend gemachten Rechte der Antragsteller, welche letztlich die Durchführung eines nationalen Asylverfahrens bezwecken (m.w.N. vgl. BeckOK AuslR/Pietzsch, 47. Ed. 1.10.2024, AsylG § 34a Rn. 33). Den Antragstellern kommt insofern ein subjektiv-öffentlicher Anspruch darauf zu, dass die objektive Zuständigkeitsordnung eingehalten und ein durch das Fristenregime Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bewirkter Zuständigkeitsübergang beachtet wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 2. Dezember 2019 - 1 B 75.19,

juris; Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, juris). Würden etwaige Rechtsmittel der Antragsteller infolge der Bestandskraft des verfahrensgegenständlichen Bescheids gänzlich ausscheiden, drohte insofern ein Leerlaufen dieses Anspruchs.

Auch kommt kein gemäß § 123 Absatz 5 VwGO vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht. Der Streit über die Verlängerung der Überstellungsfrist betrifft nicht die Suspensivwirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage (so zutreffend auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A –, juris).

Der Antrag zu 1. ist auch begründet.

Die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor. Nach § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierfür bedarf es also sowohl eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrundes, welche nach § 123 Absatz 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Absatz 2 und § 294 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen sind.

Das ist hier der Fall.

Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das vorliegende Begehren der Antragsteller als Wiederaufgreifensantrag nach § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz zu verstehen ist, oder als eigenständiger Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung (a.F.); beziehungsweise derart, dass das mit Anträgen vom 15. Januar 2026 initiierte Asylverfahren nach etwaiger Aufhebung des Bescheides der Antragsgegnerin vom [REDACTED] fortgeführt werden soll. In der Sache haben die Antragsteller jedenfalls einen Anspruch auf die Durchführung eines nationalen Asylverfahrens, wenn – wie hier – die Überstellungsfrist nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 abgelaufen ist (dazu sogleich). Eine Überstellung nach Lettland kommt dann infolge des Wegfalls der Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr in Betracht, weshalb die Antragsgegnerin entgegen der früheren Mitteilung gegenüber der Ausländerbehörde mitzuteilen hat, dass eine solche nicht erfolgen darf. Dies soll der angekündigte Feststellungsantrag im Hauptsacheverfahren letztlich erkennbar absichern.

Die Frist zur Überstellung der Antragsteller nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nach Lettland ist abgelaufen.

Zur Frage des anwendbaren Rechtsmaßstabes im Konflikt zwischen Verordnung (EU) 2024/1351 und Verordnung (EU) Nr. 604/2013 hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 16 - 20, bereits umfassend Stellung genommen. Darauf wird Bezug genommen:

„[...] Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens ist daher das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ist mit Wirkung vom 12. Juni 2026 aufgehoben (Art. 83 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2024/1351) und findet deshalb auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung mehr. Streitentscheidend sind nunmehr allein die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351, die ab dem 12. Juni 2026 insgesamt gelten (Art. 85 Abs. 2 und 3 Verordnung (EU) Nr. 2024/1351). Die Übergangsvorschrift des Art. 79 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 greift nicht ein. Danach unterliegen Anträge auf internationalen Schutz, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, der Richtlinie 2013/32/EU. In Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, gilt dagegen die Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (Art. 79 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348). Das dem Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes vorgelagerte Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und zur Überstellung fällt nicht unter die asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Münch/Wittmann, InfAuslR 2025, 347 <348>; Wittmann, InfAuslR 2026, 268 <270>). Das ergibt sich unmittelbar aus Art. 2 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 und Art. 3 Nr. 9 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348. Die Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 betrifft nicht die Verfahren zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 und auch nicht die Rechtsbehelfe im Rahmen dieser Verfahren (Erwägungsgrund 101 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348). Soweit Verfahrenshandlungen vor dem 12. Juni 2026 stattgefunden haben, sind sie nach den Grundsätzen des intertemporalen

Verfahrensrechts zu beurteilen. Das seit dem 12. Juni 2026 geltende Verfahrensrecht erfasst deshalb vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an auch bereits anhängige Verfahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2007 – 1 C 47.06 – BVerwGE 129, 162 Rn. 29). Anwendung findet dagegen die Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2024/1351. Danach erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor dem 12. Juni 2026 registriert wird, nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Die konkret anwendbaren Regelungen umfassen, wenn wie hier die Stellung der Asylanträge vor dem 12. Juni 2026 erfolgte, nach dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern neben Art. 7 bis 15 im Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auch etwa die Art. 18 und 29 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (implizit Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern a.a.O., Rn. 20, 49 ff., 51).

Diese zutreffenden Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern macht sich das erkennende Gericht – auch vor dem Hintergrund des Vorbringens der Beteiligten – vollumfänglich zu eigen und schließt sich diesen an.

Aus den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ergibt sich ohne Zweifel, dass für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller nunmehr die Bundesrepublik Deutschland zuständig geworden ist.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ist zum Entscheidungszeitpunkt abgelaufen.

Die Frist begann am [REDACTED] mit Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die lettischen Behörden und endete [REDACTED] Art. 29 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Nach den Erkenntnissen der Antragsgegnerin, die sich durch einen Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank ergaben, lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Lettlands gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vor. An [REDACTED] hat die Antragsgegnerin ein Übernahmegesuchen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 an Lettland gerichtet. Die lettischen Behörden erklärten mit Schreiben vom [REDACTED] ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 18 Abs. 1 d der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Zweifel bezüglich dieser Umstände drängen sich dem Gericht weder auf noch tragen die Beteiligten hierzu vor.

Es gilt trotz gegenläufiger Entscheidung der Antragsgegnerin auch keine verlängerte Überstellungsfrist. Die Antragsgegnerin kann sich hierfür nicht – wie oben aufgezeigt – auf die Verordnung (EU) 2024/1351 berufen und ebenso auch nicht auf Art. 29 Absatz 2 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Nach der letztgenannten Vorschrift kann die Überstellungsfrist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Die Voraussetzungen von Art. 29 Absatz 2 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 lagen zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung der Antragsgegnerin (am 27. Juli 2026, vgl. Seite 290 f. der vorgelegten Verwaltungsvorgänge) jedoch nicht vor.

Die Antragsteller waren insbesondere nicht flüchtig, wie die Antragsgegnerin durch Bezugnahme auf die von ihr vorgelegten Verwaltungsvorgänge und der dort entnehmbaren Vermerke suggeriert, sondern im sogenannten offenen Kirchenasyl. Dazu führt das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, juris Rn. 26, aus:

„Der Staat ist durch das offene Kirchenasyl weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr aufgrund einer rechtlich nicht verbindlichen Verfahrensabsprache mit den Kirchen darauf, das Recht durchzusetzen (vgl. BT-Drs. 19/2349 S. 1). Die staatliche Respektierung des Kirchenasyls begründet kein Vollstreckungshindernis, aufgrund dessen die Behörden gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen, weshalb eine im offenen Kirchenasyl befindliche Person nicht "flüchtig" im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO ist. Die politische Entscheidung, eine Überstellung zu unterlassen, schafft keine Rechtsgrundlage für eine Verlängerung der Überstellungsfrist und führt nicht dazu, dass das offene Kirchenasyl der Überstellung tatsächlich entgegensteht. Vielmehr verzichtet der Staat als Ausdruck des Respekts vor einer christlich-humanitären Tradition bewusst darauf, das Recht durchzusetzen (vgl. in diesem Sinne auch: VGH München, Urteil vom 12. Februar 2020 - 14 B 19.50010 - AuAS 2020, 81 <83>; OVG Koblenz, Beschluss vom 4. Februar 2020 - 7 A 10885/19 - juris Rn. 12; OVG Bremen, Beschluss vom 18. September 2019 - 1 LA 125/19 - juris Rn. 7; OVG Münster, Beschluss vom 5. September 2019 - 13 A 2890/19.A

- juris Rn. 12 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. Juli 2019 - 10 LA 155/19 - InfAuslR 2019, 400 <401>; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: September 2020, § 29 AsylG Rn. 49a; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 29 AsylG Rn. 53). Namentlich kann die rechtlich nicht verbindliche Verfahrensabsprache zwischen der Beklagten und den Kirchen zum Vorgehen bei Personen, die sich im Kirchenasyl befinden, auch nicht die Auslegung des unionsrechtlichen Rechtsbegriffs "flüchtig" im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO beeinflussen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2020 - 1 B 19.20 - InfAuslR 2020, 427)."

Diese zutreffenden Erwägungen macht sich das erkennende Gericht vollumfänglich zu eigen und schließt sich diesen an.

Abweichendes ergibt sich auch nicht aus der Weigerung der Antragsteller, der Aufforderung der Antragsgegnerin vom [REDACTED] nachzukommen. Ein darauf gestützter Verlängerungstatbestand lässt sich Art. 29 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht entnehmen.

Soweit die Antragsgegnerin durch Bezugnahme auf ihre Verwaltungsvorgänge für die Möglichkeit der Verlängerung der Überstellungsfrist Art. 2 Absatz 17 lit. c. Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 anführt, ist auch diese Regelung mit den obigen Erwägungen nicht einschlägig und lässt sich hier folglich auch nicht zur Konkretisierung des Rechtsbegriffs "flüchtig" heranziehen. Die Antragsgegnerin kann sich infolgedessen auch nicht auf die Rechtsfolge des Art. 46 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 berufen.

Die Rechtmäßigkeit einer hypothetischen, von der Antragsgegnerin auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG a.F. gestützten Abschiebungsandrohung, ist hier nicht Maßstab der Entscheidung. Zwar deutet die Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Bescheid vom [REDACTED] 2026 noch die weitere Unzulässigkeit der Asylanträge nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG a.F. an. Allerdings verhält sie sich zum Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht, stattdessen erwähnt sie die bloße Möglichkeit der Annahme der weiteren Unzulässigkeit des Asylverfahrens, ohne die Entscheidung konkret (auch) darauf zu stützen. Das verdeutlicht sich an der von ihr gewählten Ermächtigungsgrundlage. Die Antragsgegnerin stützt die Anordnung der Abschiebung in Nummer 3 des Bescheids vom 19. März 2026 auf § 34a Absatz 1 AsylG, nicht auf – den im Falle des 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG a.F. anwendbaren – § 34 AsylG.

Die Antragsteller haben auch den notwendigen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Überstellungsfrist wirksam verlängert worden ist, müssen sie jederzeit mit einem Überstellungsversuch rechnen. Die Antragsgegnerin hat auch nicht erklärt, dass von einer Überstellung in Zukunft abgesehen wird.

Der Antrag zu 2. bleibt jedoch ohne Erfolg. Er ist jedenfalls unbegründet. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind nicht glaubhaft gemacht. Trotz Ablaufs der Überstellungsfrist haben die Antragsteller keinen über die tenorierte Mitteilung hinausgehenden Anspruch gegen die Antragsgegnerin. Es ist keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, dass der zuständigen Ausländerbehörde zusätzlich mitgeteilt werden müsste, dass das Asylverfahren nunmehr im nationalen Verfahren bearbeitet wird. Ferner ist nicht nachvollziehbar, welcher Nachteil den Antragstellern bei Unterlassen der gewollten Mitteilung der Antragsgegnerin an die Ausländerbehörde droht. Dahingehend tragen die Antragsteller nicht substantiiert vor, sondern berufen sich pauschal auf die Unzumutbarkeit weiteren Abwartens. Welchen praktischen Mehrwert die gewollte Mitteilung an die Ausländerbehörde hätte, ist insgesamt unklar (in eine ähnliche Richtung VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A, juris Rn. 58).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Absatz 1 Satz 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Beteiligten unterliegen jeweils im Hinblick auf einen der gestellten Anträge.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Mende